gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

Druckdatum: 16.06.2016

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

# Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

## Relevante identifizierte Verwendungen

Lösemittelhaltiger Klarlack auf Alkydharzbasis

## Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt.

## 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

# Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Lackfabrik J. Albrecht GmbH & Co. KG **Straße:** Industriestraße 24-26 **Postleitzahl/Ort:** 55120 Mainz

**Telefon:** +49 6131 6209-0 **Telefax:** +49 6131 6209-40

Ansprechpartner für Informationen: eMail: SDB@lack-albrecht.de

### 1.4 Notrufnummer

+49 6131 19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Entzündlich. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

R 10 ' R 67 ' R 66

# Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3; H226 - Entzündbare Flüssigkeiten: Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

# Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme





Flamme (GHS02) · Ausrufezeichen (GHS07)

#### Signalwort

Achtuna

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLISCHE VERBINDUNGEN, < 2 % AROMATEN; CAS-Nr.:

64742-48-9

GEMISCH ALIPHATISCHER, NAPHTHENISCHER KOHLENWASSERSTOFFE; CAS-Nr.: 64742-48-9

Seite: 1 / 10

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

**Druckdatum**: 16.06.2016

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P233 Behälter dicht verschlossen halten.

P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 2-BUTANONOXIM; PHTHALSÄUREANHYDRID. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

#### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine

#### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

## 3.2 Gemische

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLISCHE VERBINDUNGEN, < 2 % AROMATEN; REACH-

Registrierungsnr.: 01-2119463258-33-xxxx; EG-Nr.: 919-857-5; CAS-Nr.: 64742-48-9

Gewichtsanteil: ≥ 20 - < 25 %

Einstufung 67/548/EWG: R10 Xn; R65 R67 R66

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H336

GEMISCH ALIPHATISCHER, NAPHTHENISCHER KOHLENWASSERSTOFFE; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119463258-33; EG-

Nr.: 919-857-5; CAS-Nr.: 64742-48-9

Gewichtsanteil :  $\geq$  20 - < 25 % Einstufung 67/548/EWG : R10 Xn ; R65 R67 R66

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336

NAPHTHA (ERDÖL) M. WASSERSTOFF BEHAND. SCHWERE; REACH-Registrierungsnr.: 001-2119457273-39; EG-Nr.: 918-

481-9; CAS-Nr. : 64742-48-9

 $\label{eq:Gewichtsanteil:} \begin{array}{ll} \text{Gewichtsanteil:} & \geq 1 \text{-} < 5 \text{ \%} \\ \text{Einstufung 67/548/EWG:} & \text{Xn ; R65 R66} \\ \text{Einstufung 1272/2008 [CLP]:} & \text{Asp. Tox. 1 ; H304} \\ \end{array}$ 

 $1\text{-}\mathsf{METHOXY-2\text{-}PROPANOL}\ ;\ \mathsf{EG\text{-}Nr.}\ :\ 203\text{-}539\text{-}1;\ \mathsf{CAS\text{-}Nr.}\ :\ 107\text{-}98\text{-}2$ 

Gewichtsanteil :  $\geq$  1 - < 5 % Einstufung 67/548/EWG : R10 R67

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336

KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11, ISOALKANE, CYCLOALKANE,

Gewichtsanteil: ≥ 1 - < 5 %

Einstufung 67/548/EWG: R10 N; R51/53 Xn; R65 R67 R66

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411

2-BUTANONOXIM; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119539477-28; EG-Nr.: 202-496-6; CAS-Nr.: 96-29-7

Gewichtsanteil :  $\geq 0.1 - < 0.5 \%$ 

Seite: 2 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

**Druckdatum**: 16.06.2016

Einstufung 67/548/EWG : Carc. Cat.3 ; R40 R43 Xi ; R41 Xn ; R21

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Carc. 2 ; H351 Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H312 Skin

Sens. 1; H317

PHTHALSÄUREANHYDRID; REACH-Registrierungsnr.: 01-2119457017-41; EG-Nr.: 201-607-5; CAS-Nr.: 85-44-9

Gewichtsanteil :  $\geq 0.1 - < 0.5 \%$ 

Einstufung 67/548/EWG: R42/43 Xi; R41 Xn; R22 Xi; R37/38

Einstufung 1272/2008 [CLP]: Resp. Sens. 1; H334 Eye Dam. 1; H318 Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315

Skin Sens. 1; H317 STOT SE 3; H335

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Angaben

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

#### Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

#### Bei Hautkontakt

Sofort abwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

#### Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen und 1-2 l Wasser trinken. Ohnmächtiger Person nichts oral verabreichen. Sofort Arzt hinzuziehen.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Aliphatische Kohlenwasserstoffe wirken It. Literaturangaben schwach reizend auf Haut und Schleimhäute, hautentfettend, narkotisch. Bei direkter Einwirkung auf das Lungengewebe (z.B. durch Aspiration) Lungenentzündung möglich.

## 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

#### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

## Geeignete Löschmittel

Löschpulver alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO2) Wassernebel

### Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

## 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

## Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx)

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Seite: 3 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

**Druckdatum**: 16.06.2016

#### 5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

# Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Keine

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Schleifstäube nicht einatmen. Geeigneten Atemschutz tragen.

#### Schutzmaßnahmen

#### Brandschutzmaßnahmen

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Ausreichende Lagerraumbelüftung sicherstellen. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.

## Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse: 3

Lagerklasse (TRGS 510): 3

# Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Hitze und Frost schützen.

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Farbe

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

### Arbeitsplatzgrenzwerte

NAPHTHA (ERDÖL) M. WASSERSTOFF BEHAND. SCHWERE; CAS-Nr.: 64742-48-9

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 ( D )
Grenzwert : 600 ppm
Spitzenbegrenzung : 2(II)

Version:

1-METHOXY-2-PROPANOL; CAS-Nr.: 107-98-2 Grenzwerttyp (Herkunftsland): TRGS 900 ( D )

Seite: 4 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt Handelsname:

12.06.2012 Version (Überarbeitung): Bearbeitungsdatum: 2.0.0 (1.0.0)

Druckdatum: 16.06.2016

> 100 ppm / 370 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Spitzenbegrenzung: 2(I) Bemerkung: 02.04.2014 Version: Grenzwerttyp (Herkunftsland): STEL (EC)

150 ppm / 568 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Bemerkung: 08.06.2000 Version: Grenzwerttyp (Herkunftsland): TWA (EC)

100 ppm / 375 mg/m<sup>3</sup> Grenzwert:

Bemerkung:

Version: 08.06.2000

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 ( D ) Grenzwerttyp (Herkunftsland): Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert ( D )

Grenzwert:  $600 \text{ mg/m}^3$ 

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an aliphatischen Kohlenwasserstoffen (C9-C15)

Grenzwert: 49,04 %

Grenzwerttyp (Herkunftsland): Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)

Grenzwert: 49,04 %

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

## Persönliche Schutzausrüstung

## Augen-/Gesichtsschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

#### Hautschutz

## Handschutz

Geeignetes Material: Nitril. Materialstärke 0,15 mm. Durchdringungszeit >480 min. Gegebenenfalls Unterziehhandschuhe aus Baumwolle verwenden.

#### Körperschutz

Leichte Schutzkleidung.

#### Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Frischluftmasken werden empfohlen, bzw. Kombinationsfiltermaske A2 - P2 bei Kurzzeitarbeiten.

#### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

# 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften Aussehen

Aggregatzustand: flüssig Farbe: farblos klar

#### Geruch

Lösemittel/Verdünnungen

## Sicherheitsrelevante Basisdaten

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Keine Daten verfügbar Siedebeginn und Siedebereich : ( 1013 hPa ) ca. 120 °C Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar Flammpunkt: 42 °C Keine Daten verfügbar **Untere Explosionsgrenze:** Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar hPa

(50°C) Dampfdruck:

Seite: 5 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt Handelsname:

12.06.2012 Version (Überarbeitung): Bearbeitungsdatum: 2.0.0 (1.0.0)

Druckdatum: 16.06.2016

> (20°C) q/cm3 Dichte: 0.93 Lösemitteltrennprüfung: (20°C)

Wasserlöslichkeit: (20°C) Keine Daten verfügbar pH-Wert:

keine/keiner log P O/W: Keine Daten verfügbar

Auslaufzeit: (20°C) 150 DIN-Becher 4 mm S

Kinematische Viskosität: (40°C) 20,5 mm<sup>2</sup>/s

( 20 °C ) Relative Dampfdichte: Keine Daten verfügbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: Keine Daten verfügbar Maximaler VOC-Gehalt (EG): 53,5 Gew-%

Maximaler VOC-Gehalt (Schweiz): 53,5 Gew-%

DIN EN ISO 11890-1/2 VOC Wert (Holzbeschichtung): 497,2 g/l

Entzündbare Gase: Keine Daten verfügbar.

## 9.2 Sonstige Angaben

Keine

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

### 10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Produkt nicht eintrocknen lassen. Vor Hitze und Frost schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Es liegen keine Daten für die Zubereitung / das Gemisch vor.

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

# Spezifische Symptome im Tierversuch

#### **Nach Einatmen**

Bei längerem Einatmen hoher Dampfkonzentrationen können Kopfschmerzen, Schwindelgefühl, Übelkeit etc. auftreten.

# ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

# 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

# Biologischer Abbau

Das Produkt wurde nicht geprüft.

# 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Seite: 6 / 10

( DE / D )

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

**Druckdatum**: 16.06.2016

Es liegen keine Informationen vor.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

### 12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Entsorgung des Produkts/der Verpackung

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

#### Abfallschlüssel Produkt

080112

#### Abfallbezeichnung

Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen.

#### Abfallschlüssel Verpackung

150102

## Abfallbezeichnung

Verpackungen aus Kunststoff.

## Abfallbehandlungslösungen

## Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Eingetrocknete Materialreste können mit dem Hausmüll entsorgt werden. Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Sonderabfälle abgeben.

## Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

150104 Verpackungen aus Metall.

## **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

## 14.1 UN-Nummer

UN 1263

## 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

FARBE

Seeschiffstransport (IMDG)

PAINT

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

**PAINT** 

## 14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n): 3
Klassifizierungscode: F1
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl): 30
Tunnelbeschränkungscode: D/E

Sondervorschriften : 640E · E 1 · Beförderung in Gefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 450

Litern unterliegen nicht den Vorschriften des ADR/RID.

Seite: 7 / 10

## gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname: Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

Bearbeitungsdatum: 12.06.2012 Version (Überarbeitung): 2.0.0 (1.0.0)

**Druckdatum**: 16.06.2016

Gefahrzettel: 3

Seeschiffstransport (IMDG)

Klasse(n): 3 EmS-Nr.: F-E / <u>S-E</u>

Sondervorschriften: LQ 5 | · E 1 · IMDG 2.3.2.5 (<= 30 |)

Gefahrzettel: 3

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)
Klasse(n): 3
Sondervorschriften: E 1
Gefahrzettel: 3

## 14.4 Verpackungsgruppe

III

#### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID): Nein
Seeschiffstransport (IMDG): Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR): Nein

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

**Technische Anleitung Luft (TA-Luft)** 

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I): < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse: 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Brennbare Flüssigkeit (R10), GefStoffV: Anhang III Nr. 1 (Brand- und Explosionsgefahren) und § 7 Abs. 3 beachten.

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die kritischen Komponenten dieser Zubereitung liegen uns keine Stoffsicherheitsbeurteilungen vor.

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

## 16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 02. Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische · 02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG) · 02. Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG) · 03. Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung · 02. Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 07. Zusammenlagerungshinweise - Lagerklasse · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 14. Transportgefahrenklassen - Landtransport (ADR/RID) · 15. Wassergefährdungsklasse (WGK)

#### 16.2 Abkürzungen und Akronyme

EG - Europäische Gemeinschaft; EWG - Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; VwVwS - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe; STEL - short-therm exposure limit; PBT - persistenter bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; vPvB - very persistent very bioaccumulative; TRGS - Technische Regeln für Gefahrstoffe; TWA - Time Weighted Average; Min. - Minute; REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals; CLP- Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures;

Seite: 8 / 10

# gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt Handelsname:

12.06.2012 Version (Überarbeitung): Bearbeitungsdatum: 2.0.0 (1.0.0)

Druckdatum: 16.06.2016

## 16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

#### 16.4 Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

n		

10 Entzündlich.

67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Berührung mit der Haut vermeiden.

#### Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

Enthält 2-BUTANONOXIM; PHTHALSÄUREANHYDRID. Kann allergische Reaktionen

hervorrufen.

#### 16.5 Wortlaut der R-, H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembesch	

nwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

10

21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut. 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. 37/38 Reizt die Atmungsorgane und die Haut. 40 Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

41 Gefahr ernster Augenschäden.

42/43 Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. 65

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. 66 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. 67

#### 16.6 Schulungshinweise

## 16.7 Zusätzliche Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Seite: 9 / 10

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



Handelsname : Holzsiegel PU Klarlack tuchmatt

 $\textbf{Bearbeitungsdatum}: \hspace{10mm} 12.06.2012 \hspace{10mm} \textbf{Version (Überarbeitung)}: \hspace{10mm} 2.0.0 \hspace{1mm} (1.0.0)$ 

**Druckdatum**: 16.06.2016

Seite: 10 / 10